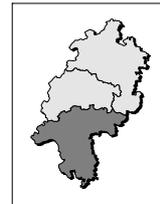


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 133.1

17.11.2020

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 10.12.2020 (NLF) 11.12.2020 (HPA) 18.12.2020 (RVS)	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------

**Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Südwest-Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Schaafheim“ der Firma Gerhard Höfling GmbH in der Gemarkung Schaafheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. a. Planfeststellungsverfahrens ist die RVS zu beteiligen.

**Ich gebe Ihnen hiermit die Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zur Kenntnis und bitte um Zustimmung.**

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**  
Regierungspräsidentin



# **Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung Südwest des Quarzsandtagebaus „Schaafheim“ der Firma Gerhard Höfling GmbH in der Gemarkung Schaafheim**

## **Stellungnahme**

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen gegen das Vorhaben bzw. die Zielabweichung für die Erweiterung Südwest (10,6 ha) gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) keine grundsätzlichen Bedenken.

Als Folgenutzung ist Landwirtschaft vorzusehen.

Die Voraussetzungen zur Zulassung einer Abweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG liegen vor.

Das „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ bleibt erhalten.

Die Entscheidung über die Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 ist gem. § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu treffen.

Die obere Landesplanungsbehörde und die Regionalversammlung geben jeweils als Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ab.

## **Begründung**

### **Ausgangssituation**

Die Gerhard Höfling GmbH beschäftigt sich mit ihrem Baubetrieb in erster Linie mit dem Abbruch von Gebäuden und klassischem Erdbau und betreibt am Standort Schaafheim einen Quarzsandtagebau. Der aktuelle Rahmenbetriebsplan umfasst insgesamt rund 11,8 ha. Der Tagebau erstreckt sich in der Gemarkung Schaafheim von der im Osten angrenzenden bayerischen Landesgrenze in westsüdwestlicher Richtung zwischen den Ortschaften Schaafheim und Ringheim (Bayern, nordöstlich). Auf bayerischer Seite schließt sich östlich das Gewerbegebiet „Alte Häge“ und ein Neubaugebiet der Marktgemeinde Großostheim (Ringheim) an den bestehenden Tagebau an.

Auf der Grundlage der aktuellen Abbauplanung bzw. der Jahresförderung ist mit einem Ende der Rohstoffentnahme bis ca. 2023 zu rechnen.

Die Gewinnung des Quarzsandes und -kieses wird im Trockenabbau mittels Radlader und Bagger durchgeführt. Das Rohmaterial wird am Standort teilweise über eine semi-mobile Siebanlage trocken aufbereitet; ein großer Anteil des Rohsandes wird jedoch direkt unverarbeitet vermarktet. Weiterhin befindet sich im Tagebau eine Brecher- und Klassieranlage zur Behandlung von 95.000 t Material pro Jahr (tagebaueigenes Material und Bauschutt).

Im Anschluss an die Auskiesung wird der Tagebau über die Einbringung von Fremdmassen und nicht verwertbarem Eigenmaterial vollständig verfüllt. Danach ist im westlichen Teil des Geländes eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen. Im östlichen Bereich wurde durch die Gemeinde über einen vorhabenbezogenen

Bebauungsplan im Jahr 2012 ein Gewerbe/Industrie-Gebiet (GI) ausgewiesen. Für diesen Abschnitt wurde 2017 durch Änderung des Rahmenbetriebsplans die Folgenutzung als GI-Gebiet zugelassen. Die Rahmenbetriebsplanzulassung sieht vor, dass die Tätigkeiten zur Wiedernutzbarmachung auf den bisher genehmigten Flächen bis zum 30. Juni 2036 vollständig abzuschließen sind.

Die Firma Höfling GmbH beschäftigt nach eigenen Angaben über 80 Mitarbeiter. Der Tagebaubetrieb wird von zwei bis acht Mitarbeitern geführt.

### **Geplante Erweiterung:**

Zur mittelfristigen Sicherung ihres Rohstoffbetriebes ist die Erweiterung der Abbauflächen von der bestehenden Betriebsplanfläche in Richtung Westen und Süden geplant (rund 10,6 ha).

Die neue Rahmenbetriebsplangrenze soll sodann den aktuell bestehenden Rahmenbetriebsplan und die Erweiterungsfläche umfassen (insges. rund 21,8 ha). Die Firma Höfling beantragt daher die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur weiteren Entwicklung des Tagebaus „Schaaheim“ nach § 52 Abs. 2 a, Nr.1 Bundesberggesetz (BBergG).

Der aktuelle Antrag umfasst auch die Erhöhung des Abbau- und Verfüllvolumens und somit der Gewinnungsmengen, da in den angrenzenden Flächen zum Erweiterungsbereich keine Böschungen mehr zu berücksichtigen sind. In der Summe wird eine Erhöhung der Abbau- und Verfüllmenge von ca. 150.000 m<sup>3</sup> erwartet. Beantragt ist die Erhöhung der täglichen Abbaumenge von max. 400 t/Tag auf bis zu 1.000 t/Tag, sowie der jährlichen Abbaumenge von derzeit durchschnittlich 110.000 t/Jahr Wertgestein auf bis zu 200.000 t/Jahr Wertgestein. Die bestehenden Betriebseinrichtungen im Osten bzw. Nordosten des Tagebaus können weiterhin genutzt werden.

Für die Erweiterungsfläche (10,6 ha) errechnet sich durch Sicherheitsabstände eine maximal abbaubare Fläche von 9,79 ha. Bei einer Abbautiefe von ca. 19 m und einem Böschungsverhältnis von 1:1,5 ergibt sich ein maximales Abbauvolumen Wertgestein von 1,3 Mio. m<sup>3</sup>. Die Erweiterung soll bei einem Verbrauch an Wertgestein von bis zu 200.000 t/Jahr für ca. elf Jahre die Rohstoffgewinnung des Betriebes sicherstellen.

Die bestehenden Verkehrsanbindungen werden auch für die Erweiterung genutzt. Bei der Verkehrsstärke der zu- und abfahrenden LKW wird von bis zu 290 LKW-Bewegungen pro Tag ausgegangen. Diese Anzahl war bereits Gegenstand der Prognose aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gewerbe/Industriegebiet.

Die von der Erweiterung betroffene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Angaben des Unternehmens ist das Ertragspotential gering.

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten soll der Tagebau bis zur Oberkante der umliegenden Wegegrundstücke wieder auf das ursprüngliche Niveau verfüllt werden. Die Wiedernutzbarmachung sieht vor, dass neben einer rund 1,75 ha großen Grünlandfläche der restliche Teil wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker zugeführt werden soll. Die Folgenutzung soll ca. zehn Jahre nach den Verfüllarbeiten erfolgen. In diesem Zeitraum werden die wiederverfüllten Flächen für die spätere landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet (Bodengare).

## Erforderlichkeit der Zielabweichung für die Erweiterung Südwest:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist von der Planfeststellungsbehörde über die Zielabweichung zu entscheiden.

Die Erweiterungsfläche Südwest ist im RPS/RegFNP 2010 größtenteils als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“, teilweise als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ (Symbol) und als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ festgelegt.

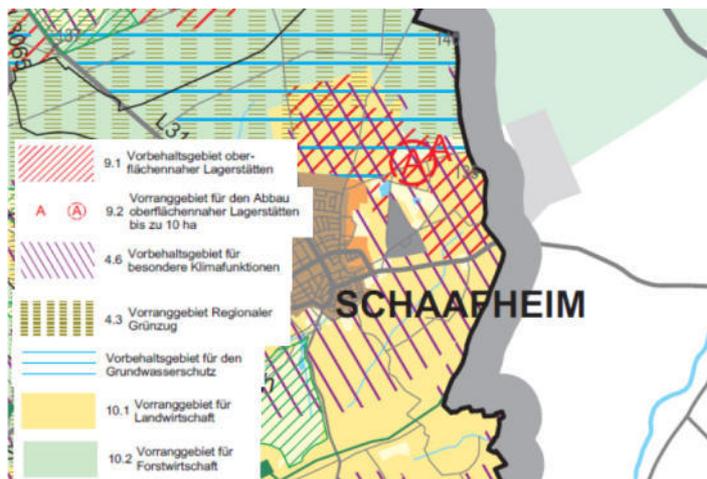


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Der zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPS/RegFNP 2010 genehmigte Bereich des Abbaubetriebes ist im RPS/RegFNP 2010 mit einem Symbol als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ festgelegt.

Weiterhin befindet sich am Standort ein Symbol für ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“, welches in der Tabelle 4 des RPS/RegFNP 2010 mit 6,4 ha beziffert wird. Davon wurden im Zuge der Genehmigung einer Erweiterung (2013) rund 4 ha beansprucht, sodass rund 2,4 ha davon für die Erweiterung angerechnet werden können.

Für die über das „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ hinausgehende Fläche von ca. 8 ha wird im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Zulassung einer Abweichung vom Ziel Z10.1-10 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ erforderlich. Dieses Ziel lautet:

*Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.*

## Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG kann eine Abweichung vom RPS/RegFNP 2010 zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist hier gegeben und wird im Folgenden beschrieben:

#### - **Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Die Zulassung der Abweichung ist raumordnerisch vertretbar. Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung wäre vorliegend planbar, würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungsverfahren durchgeführt, bzw. würde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans dem betreffenden Raum eine Vorrangfunktion für die Rohstoffgewinnung zugewiesen werden können. Gemäß Kapitel 10.1 des RPS/RegFNP 2010 erfolgte die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Räumen, die nach dem Willen des Trägers der Regionalplanung für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Dabei fand eine Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen statt. Nicht alle Flächen, welche die Kriterien für „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ erfüllten, wurden zwingend und ausnahmslos als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt. Auch am Standort in Schaafheim hat sich der Plangeber im Rahmen der Planaufstellung des RPS/RegFNP 2010 für Festlegung eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ im Umfang von 6,4 ha anstelle der Festlegung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ entschieden, welches nun fast vollständig ausgeschöpft ist. Zudem wurde die nun beantragte Fläche vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Rahmen der Lagerstättenenerhebung für die Neuaufstellung des RPS/RegFNP als potentiell, aufzunehmendes „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ vorgeschlagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die obere Landesplanungsbehörde dem Vorschlag des HLNUG folgen und diese Fläche in den Aufstellungsprozess einbeziehen.

Außerdem wird das verfahrensgegenständliche Vorranggebiet bereits von einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten überlagert.

#### - **Grundzüge der Planung**

Die Zulassung der beantragten Abweichung berührt auch nicht die Grundzüge der Planung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Die Fläche der geplanten Erweiterung ist im RPS/RegFNP 2010 sowohl als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ als auch als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ festgelegt.

Diese Vorbehaltsgebiete dienen der mittel- und langfristigen Rohstoffvorsorge und sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Auch wenn mit dieser Ausweisung eine Entscheidung für den Abbau noch nicht getroffen ist (wie z.B. bei einem Vorranggebiet), ist der Gewinnung von Rohstoffen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen (z.B. Landwirtschaft) besonderes Gewicht beizumessen. Schon diese Überlagerung des Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten mit dem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zeigt, dass bei einer Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche durch eine Abbauerweiterung die Grundzüge der Planung nicht betroffen sein können. Zudem ist als Folgenutzung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

#### **Abwägung:**

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Zulassung der Abweichung zu entscheiden. Hier ist das Interesse der Antragstellerin an der Erweiterung ihres Standortes bzw. das Interesse der Allgemeinheit an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen gegen

die entgegenstehenden, durch das betroffene Ziel der Raumordnung geschützten Interessen abzuwägen. Diese Abwägung führt zur Zulassung der Abweichung.

Auf der Grundlage der aktuellen Abbauplanung bzw. der Jahresfördermengen ist mit einem Ende der Rohstoffentnahme im zugelassenen Rahmen bis ca. 2023 zu rechnen. Um den Standort mittelfristig abzusichern, ist der Antrag und Umfang des Erweiterungsvorhabens nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich eine Abbauezeit durch die Erweiterung von ca. 11 Jahren.

Im Rahmen der Überprüfung von potenziellen Varianten hat sich die Vorhabenträgerin bewusst dafür entschieden, den Rohstoffabbau in Richtung Südwesten zu erweitern, um sich nicht nennenswert an die Ortslagen Schaaflheim (von aktuell 610 m auf 480 m) und Ringheim anzunähern und nicht in ein bestehendes Wasserschutzgebiet bzw. in Waldflächen einzugreifen.

Die geplante Erweiterung liegt in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Die Flächen im Plangebiet außerhalb des bestehenden Tagebaus werden derzeit größtenteils landwirtschaftlich durch Nebenerwerbsbetriebe genutzt. Es handelt sich dabei um Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland. Gemäß Hessenvier liegt das Abbauggebiet des Tagebaus Schaaflheim, einschließlich der Erweiterungsfläche in der Klasse geringen Ertragspotentials, am Rande von Flächen mit sehr hohem Ertragspotential.

Außerdem wird in den Unterlagen festgestellt, dass bei Aufschluss der Erweiterungsfläche bei keinem Pächter eine existentielle landwirtschaftliche Betroffenheit vorliegt, da die betroffenen Pächter jeweils mit weniger als 5 % ihrer Betriebsfläche betroffen sind.

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten soll der Tagebau bis zur Oberkante der umliegenden Wegegrundstücke wieder auf das ursprüngliche Niveau verfüllt werden. Die Wiedernutzbarmachung sieht vor, dass neben einer rund 1,75 ha großen Grünlandfläche, der restliche Teil wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker zugeführt werden soll. Damit wird dem Grundsatz G9.2-4 des RPS/RegFNP 2010 entsprochen, der besagt, dass in Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung ein besonderer Stellenwert einzuräumen ist.

Zudem sind nach Grundsatz G9.2-6 Lagerstätten möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind. Ein Neuaufschluss würde größere Eingriffe nach sich ziehen. Die Erweiterung des bestehenden Standortes entspricht diesem Grundsatz.

Folgerichtig wurde die Erweiterung vom HLNUG im Rahmen der Lagerstättenenerhebung für die Neuaufstellung des RPS/RegFNP als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächen-naher Lagerstätten, Planung“ vorgeschlagen.

Der LKW-Verkehr setzt sich nicht ausschließlich aus den bergbaulichen Anforderungen (Rohstoffgewinnung und Verfüllung) zusammen. Insofern ist trotz Erhöhung der Abbaumenge die Anzahl der LKW-Bewegungen (max. 290/Tag) auf die im Bebauungsplan für das Gewerbe- und Industriegebiet zugrunde gelegten Verhältnisse beschränkt.

Ferner ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Erweiterung in einem „Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen“ liegt. Im RPS/RegFNP 2010 sind die Kalt- und

Frischluffentstehungsgebiete als „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festgelegt. Der Standort der Firma Höfling und die geplante Erweiterung liegen mitten in einem großflächig festgelegten Vorbehaltsgebiet.

Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Bewertung zu den klimatischen Auswirkungen der Erweiterung stellt nachvollziehbar dar, dass bei einer Nutzung dieser Flächen als Tagebau, nicht von einer klimarelevanten Verschlechterung der Kaltluftproduktion und des Kaltlufttransportes auszugehen ist. Zudem folgt wieder eine landwirtschaftliche Nutzung. Zum einen bietet das fehlende Gefälle nur geringes Ausbreitungspotential, zum anderen findet auf der Erweiterungsfläche keine Bebauung statt, die das Überwärmungsrisiko erhöhen würde. Daher ist keine Verschlechterung der Frischluftversorgung der Gemeinden Schaaheim und Ringheim zu erwarten. Die regionalbedeutsamen nördlich gelegenen Waldflächen bleiben als Frischluftentstehungsgebiete durch das Vorhaben unangetastet.

Anlage:

Fläche für die die Abweichung zugelassen werden kann (rot ausgefüllt)

